

# RS Vwgh 1989/5/24 88/03/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 lit a Z1;

VStG §19;

VwRallg;

## Rechtssatz

In Hinsicht auf den bis zu 10000 Schilling reichenden Strafraumen stellt die ohnehin im untersten Bereich gelegene Strafe von 300 Schilling wegen Übertretung des § 52 lit a Z 1 StVO selbst bei dem von der Behörde berücksichtigten Umstand, daß der Beschuldigte unbescholten ist, keinen Mißbrauch des der Behörde bei der Strafbemessung zustehenden Ermessens dar.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030078.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)